

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Spiesen-Elversberg

Bebauungsplan

„Bethelstraße“

Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



Bebauungsplan „Bethelstraße“

Bearbeitet im Auftrag der

In Zusammenarbeit mit der
Gemeinde Spiesen-Elversberg
Hauptstraße 116
66583 Spiesen - Elversberg



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

Fax: 06841 / 95932 - 71

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **12.12.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Verlängerung der Bethelstraße	1
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>1</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>2</u>
3.1 Lage des Plangebiets	2
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	3
3.4 Grünordnerische Bestandsaufnahme	4
3.4.1 Naturraum und Relief	4
3.4.2 Geologie und Böden	4
3.4.3 Oberflächengewässer und Grundwasser	4
3.4.4 Klima und Lufthygiene	4
3.4.5 Arten und Biotope	5
3.4.6 Kultur- und Sachgüter	6
3.4.7 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	6
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>7</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	7
4.1.1 LEP-Siedlung (Fassung vom 04.07.2006)	7
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	7
4.2 Flächennutzungsplan	8
4.3 Restriktionen für die Planung	9
4.3.1 Wasserschutzgebiet	9
4.3.2 Immissionsschutz	10
4.4 Verwendete Fachgutachten	10
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>10</u>
5.1 Verkehr	10
5.1.1 Verkehrliche Konzeption	10
5.1.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	11
5.2 Ver- und Entsorgung	11
5.1 Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB	11
5.1.1 Wasserschutzgebiet	11
5.2 Hinweise	12
5.2.1 Grundwasserschutz	12
5.2.2 Bodendenkmäler	12

5.2.3	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	12
<u>6</u>	<u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>12</u>
6.1	Auswirkungen der Planung	13
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	13
6.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	14
6.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur-schutzes und der Landschaftspflege	14
6.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	16
6.1.5	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	17
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	17
6.2.1	Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes	17
6.2.2	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes	17
6.3	Fazit	17
<u>7</u>	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	<u>18</u>

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat Spiesen-Elversberg hat am __.__.____ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bethelstraße“ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bethelstraße“ verfolgt die Gemeinde Spiesen-Elversberg folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Verlängerung der Bethelstraße

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg beabsichtigt die Bethelstraße zu verlängern und an die Hauptstraße anzubinden. Die Bethelstraße endet derzeit in einer Sackgasse im Bereich der Kindertagesstätte. Eine Anbindung an die Hauptstraße ist nur durch einen Fußweg gegeben.

Zu Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll nun der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Bethelstraße“ erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen.

Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...) festgesetzt wird.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um eine vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Spiesen-Elversberg gelegene Fläche mit einer Größe von 0,08 ha.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von deutlich weniger als 20.000 m² festgelegt. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Der Rat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat daher beschlossen, den Bebauungsplan „Bethelstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan „Bethelstraße“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS

Das ca. 0,08 ha große Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Gemeinde Spiesen-Elversberg und umfasst hier Teile der Bethelstraße.

Die Lage des Plangebietes im Raum ist der nachstehend wiedergegebenen Abbildung zu entnehmen.

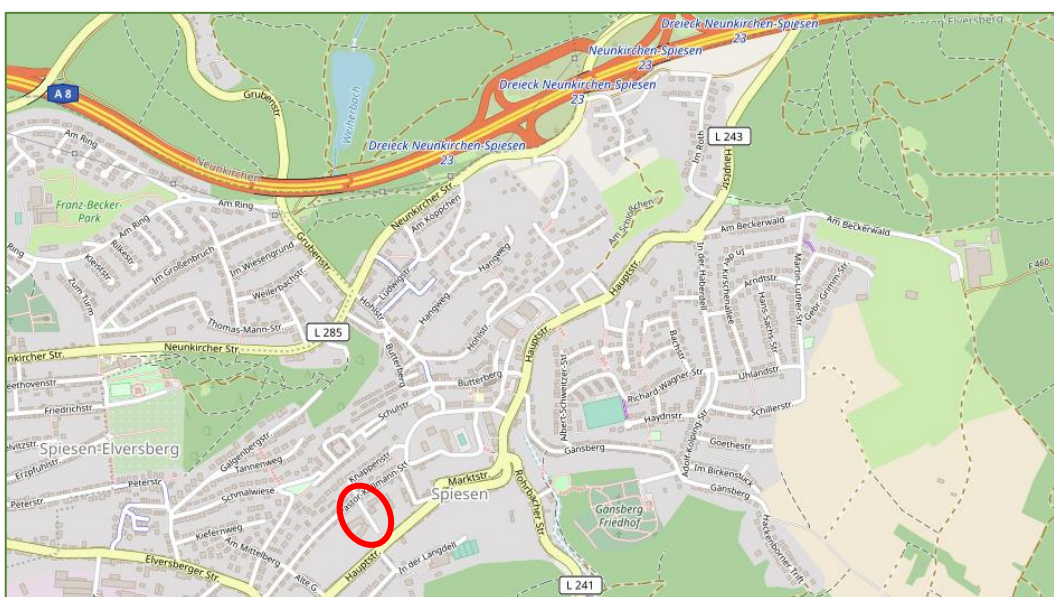


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Open Street Map)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Parzellen in Flur 4 der Gemarkung Spiesen:

- Ganz: 34/4, 35/3, 45/2, 50/3, 52/1, 52/5, 93/32, 93/33
- Teilweise: 25/17, 34/3, 35/2, 44/2, 49/1, 49/2, 50/1, 52/2, 52/4, 56/5, 56/6, 93/113, 93/114



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- im Norden: durch den nördlichen Abschnitt der Bethelstraße
- im Osten: durch verschiedene Grünflächen und Nebenanlagen der angrenzenden Grundstücke
- im Süden: durch die Hauptstraße
- im Westen: durch die angrenzende Wohnbebauung der Hauptstraße und deren Gärten und das Gelände der Kindertagesstätte

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil der Bethelstraße, den Fußweg zur Hauptstraße sowie angrenzende Gartenbereiche. Zudem befand sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Wohnhaus, welches zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Juli 2023 gerade abgerissen wurde.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch Wohnbebauung, die Kindertagesstätte und Gehölzflächen geprägt. In der weiteren Umgebung findet sich ein Mix aus Wohnbebauung, Grünflächen, Misch- und Gewerbenutzung sowie der Anschluss an die Autobahn A8.

3.4 GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

3.4.1 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der „Neuweiler-Spieser Höhe“ (191.2), der dem Saar-Kohlenwald (191) angehört. Nach H.SCHNEIDER (1972) handelt es sich um einen nahezu tischebenen, von Kuppen durchsetzten, bewaldeten Höhenrücken mit eingestreuten Rodungsinseln, welcher beidseitig durch Tälchen tief gegliedert ist. Das 300 m bis 380 m hohe Dach des Rückens wird vom Mittleren Buntsandstein gebildet. Längs des Sulzbachtalanges sind durch tief eingekerbte Seitentälchen die Gesteine der Saarbrücker Schichten (Karbon) freigelegt. Der Südabfall liegt ganz im Buntsandstein und wird in tief eingesenkten, teils asymmetrischen Tälchen zur Blies, zum Scheidterbach bzw. zur Saar entwässert.

Das als Verkehrsfläche und Fußweg genutzte Plangebiet steigt von Süden nach Norden hin um ca. 3 m an und befindet sich in einer Höhenlage von etwa 298 m bis 301 m über NN.

3.4.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb von Ablagerungen des Mittleren Buntsandsteins (sm). Im Plangebiet sind allerdings durch die vorhandene Nutzung keine natürlichen Böden mehr vorhanden.

Dementsprechend sind in der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) keine Angaben vorhanden.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten. (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz)

3.4.3 Oberflächengewässer und Grundwasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Spiesener Mühlenbach, der etwa 650 m südöstlich verläuft und aufgrund seiner großen Entfernungen durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Laut Hydrogeologischer Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen und hier im Bereich des Hauptgrundwasserleiters (Mittlerer Buntsandstein) des Saarlandes. Demnach kommt dem Raum, in dem sich das Plangebiet befindet, grundsätzlich zwar eine hohe Bedeutung im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt zu. Aufgrund der Vorbelastungen, die zu einer Überdeckung der hier anstehenden autochthonen Bodenschichten und damit zu einer Beeinträchtigung der Versickerungseigenschaften geführt haben, kann die Fläche keine besondere Funktion für die Grundwasserneubildung in diesem Raum übernehmen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Spiesermühltal“.

3.4.4 Klima und Lufthygiene

Das Klima im Plangebiet kann als hoch belastetes Siedlungsklima eingestuft werden. Zur klimaökologischen Belastung tragen in erster Linie die bereits versiegelten Flächen des Plangebiets bei, die den größten Teil des Planbereiches einnehmen. Die Nutzung als Verkehrsfläche und Fußweg beeinflusst das Klima und die Luft negativ durch Lärm und Emissionen. Vegetation ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Es tritt der sogenannte

„Hitzeinseleffekt“ in diesem Raum ein, der mit einem Temperaturanstieg und einem Absinken der Luftfeuchtigkeit einhergeht.

Das Plangebiet besitzt somit keine positive klimaökologische Bedeutung für das Gemeindegebiet von Spiesen-Elversberg. Vorbelastungen der lufthygienischen Situation in Form von Abgasen treten im Plangebiet durch dessen Nutzung als Straße auf.

3.4.5 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im April 2024 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biotoptypen nicht angefertigt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Das Gebiet besteht hauptsächlich aus teil- und vollversiegelten Flächen des Straßenraumes der Bethelstraße, des Fußweges hin zur Hauptstraße, des Gehweges entlang der Hauptstraße und des Fundamentes des Wohnhauses, welches zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme gerade abgerissen wurde.

Nennenswerte Vegetation ist hier nicht zu finden. In den Pflasterrillen des Fußweges und im Bereich des Abrissgebäudes hat sich teilweise Ruderalvegetation angesiedelt. Hier sind Arten zu finden wie Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kanadisches Berufskraut (*Erigeron canadensis*), Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Hopfenklees (*Medicago lupulina*). Die Treppe des Fußweges ist von einer Beton-Mauer eingefasst. Stellenweise wird diese von Efeu (*Hedera helix*), Mauer-Zimbelkraut (*Cymbalaria muralis*) und Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) eingenommen.



Abbildung 3 - 6: Straßenraum der Bethelstraße (oben links), Treppe des Fußweges zur Hauptstraße (oben rechts), Gebäudeabriss (unten links) und Gehweg im Bereich der Hauptstraße) (ARGUS CONCEPT)

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes verbrachte Gartenflächen, die sich nördlich an das abgerissene Gebäude angliedern. Diese wird mittig von einer brachgefallenen Wiese und randständig von lichten Hecken eigenommen. Es sind Arten vorzufinden wie Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Kanadisches Berufskraut (*Erigeron canadensis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Efeu (*Hedera helix*), Pappel (*Populus spec.*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Kirsch-Pflaume (*Prunus cerasifera*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*).



Abbildung 7 und 8: Straßenraum der Bethelstraße (ARGUS CONCEPT)

Die stark anthropogen überformten Flächen haben eine eher geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

3.4.6 Kultur- und Sachgüter

Das Landschafts- bzw. Gemeindebild im Plangebiet ist in erster Linie geprägt durch seine innerstädtische Lage. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich hauptsächlich Wohnhäuser mit Gärten und Gehölz- und Wiesenbereiche. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Straßenverkehrsflächen und Fußwege sowie Brachflächen und hat aufgrund der Vorbelastungen keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Gemeindebild in diesem Raum.

Der Fußweg, der die Bethelstraße mit der Hauptstraße verbindet, hat eine Bedeutung für Spaziergänger. Ansonsten besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung.

Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung findet im Plangebiet nicht statt.

3.4.7 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von **Schutzgebieten nach Naturschutzrecht**. Allerdings liegt die Fläche innerhalb des **Wasserschutzgebietes** „Spiesermühltal“ (C 71), so dass bei geplanten Baumaßnahmen die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** sieht für das Plangebiet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben vor.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Spiesen-Elversberg aus dem Jahre 2006 stellt für den Geltungsbereich „Wohnbaufläche“ dar.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP-Siedlung (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung vom 04.07.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 14.07.2006) liegt die gesamte Gemeinde Spiesen-Elversberg in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Beide Ortsteile, d.h. Spiesen und Elversberg fungieren als Grundzentrum.

Die Gemeinde ist laut Festlegungen des LEP Siedlung zwar als „nicht-achsengebunden“ eingestuft, dennoch befindet sie sich im Einflussbereich der Siedlungsachse 1. Ordnung Saarbrücken-Neunkirchen-St. Wendel (-Mainz).

Da mit dem Bebauungsplan „Bethelstraße“ keine planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Wohneinheiten geschaffen werden, sind die Ziele für die Wohnsiedlungstätigkeit sowie die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen nicht zu beachten. Des Weiteren sind an dieser Stelle auch die Ziele für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht von Belang.

Somit stehen dem Vorhaben keine landesplanerischen Vorgaben entgegen.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ und eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

In Ziffer 56 der textlichen Erläuterungen zum LEP Umwelt heißt es:

„Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nach-

teilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.“

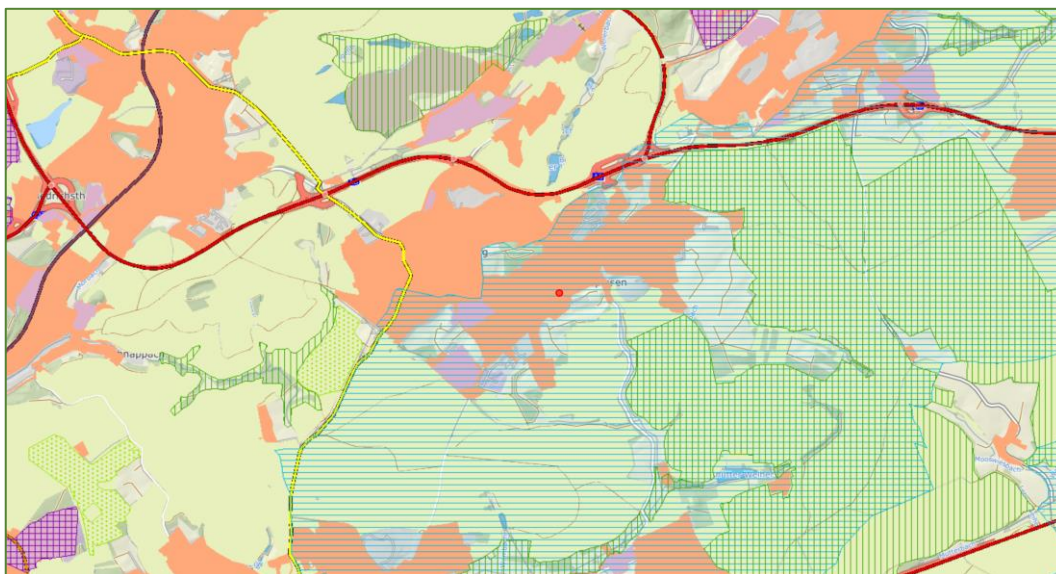


Abbildung 9: LEP Umwelt (Auszug)

Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen und gegebenenfalls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen sind.

Bei Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Ansonsten trifft der LEP Umwelt keine planungsrelevanten Aussagen für das Gebiet.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. müssen - unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB - beide Planungen miteinander in Einklang gebracht werden.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Spiesen-Elversberg stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Da die Bethelstraße auch nach der Realisierung im Vollausbau weiterhin den Charakter einer Anliegerstraße besitzen wird und diese im Flächennutzungsplan, innerhalb der oben genannten Gebietstypen, in der Regel nicht extra als Verkehrsfläche ausgewiesen werden, steht die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes somit nicht entgegen.

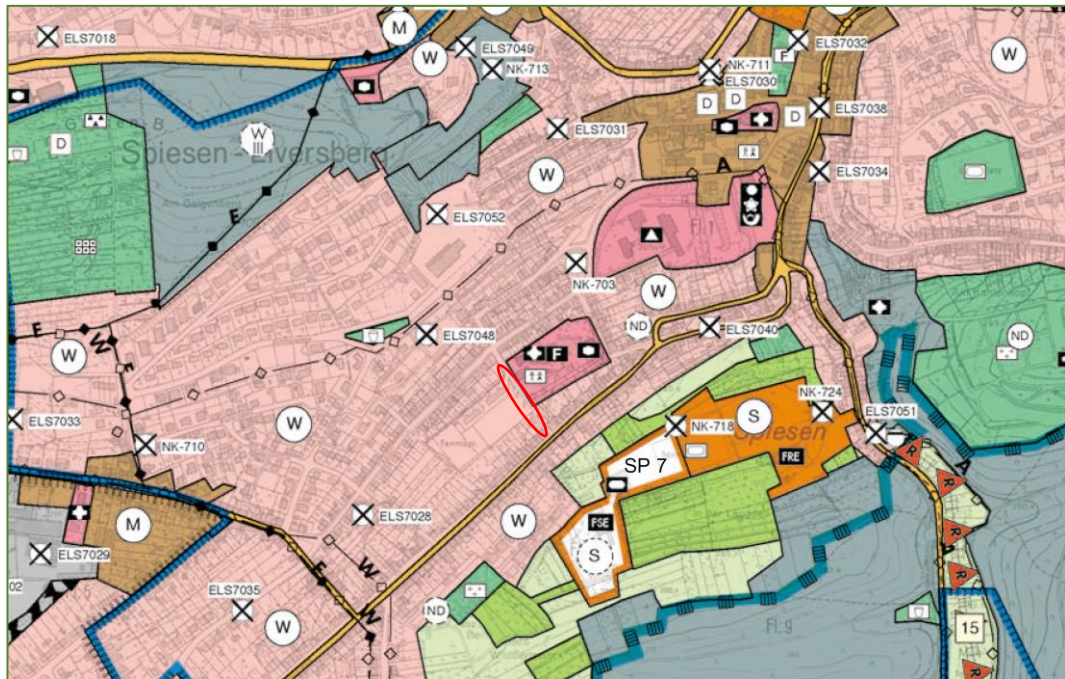


Abbildung 10: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand gehen wir für das Planungsgebiet von folgenden Restriktionen:

4.3.1 Wasserschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 20.09.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Spiesermühltal“.

Hierzu heißt es in § 51 Abs. 1 WHG:

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- *Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,*
- *das Grundwasser anzureichern oder*
- *das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,*

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weitere Bestimmungen für Wasserschutzgebiete werden in § 52 WHG getroffen:

- (1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,*

- *bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,*
- *die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,*
 - *bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,*
 - *Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,*
 - *bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,*
- *Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.*

Durch nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet Rechnung getragen. Im Zuge der Planumsetzung werden die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.

4.3.2 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

Der Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor dem vom Durchgangsverkehr ausgehenden Lärm, der durch die Anbindung der Bethelstraße an die Hauptstraße entsteht, ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen sicherzustellen.

Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen.

4.4 VERWENDETE FACHGUTACHTEN

Im Zuge der Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials werden als Grundlage für den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung zum jetzigen Zeitpunkt auf folgende Fachgutachten und Fachinformationen zurückgegriffen:

- Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV zum Projekt „Anbindung Bethelstraße“ - Verlängerung der Bethelstraße zwischen Kindergarten und Hauptstraße mit zugehörigem Bebauungsplan (SoundPLAN GmbH, April 2023)
- Verkehrsuntersuchung zum Neubau einer Verbindungsstraße vom Bethelplatz zur Hauptstraße in Spiesen (Kohns PLAN GmbH, Oktober 2022)

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 VERKEHR

5.1.1 Verkehrliche Konzeption

Wie in Kapitel 1.1.1 und 3.4.5 schon beschrieben, endet die Bethelstraße in einer Sackgasse und geht in Richtung der Hauptstraße lediglich als Fußweg weiter. Durch den Voll-

ausbau soll nun die Erschließungssituation in diesem Bereich verbessert werden. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg beabsichtigt die Bethelstraße zu verlängern und an die Hauptstraße anzubinden.

5.1.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Straßenverkehrsflächen inklusive beidseitigem Gehweg (Bethelstraße)

hier: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Flächen die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind)

5.2 VER- UND ENTSORGUNG

Durch den Ausbau der Bethelstraße kann es zu Betroffenheiten der im Straßenraum verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen kommen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sollen die genauen Betroffenheiten abgeprüft werden.

5.1 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.1.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 19.04.2010 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C71 "Spiesermühltal", zu Gunsten der energis Netzgesellschaft mbH.

Kanalbaumaßnahmen sind gemäß den "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, Stand Januar 2016)" auszuführen. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen unter Umgehung der belebten Oberbodenpassage in den Untergrund ist innerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes nicht zulässig.

Während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen muss der Schutz des Grundwassers stets gewährleistet sein. Die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO sind ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 -Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete- zu beachten.

5.2 HINWEISE

Den eigentlichen Textfestsetzungen wurden folgende Hinweise und Empfehlungen angefügt, die zwar keinen verbindlichen Festsetzungscharakter besitzen, aber dennoch auf Sachverhalte aufmerksam machen, die von den Bauherren bei der Umsetzung der Planungsabsichten beachtet werden sollten.

5.2.1 Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in die schützenden Deckschichten sind zu vermeiden.

Baumaßnahmen, die das Grundwasser nachteilig verändern können, in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserleiter eingreifen sowie die schützenden Deckschichten oberhalb des Grundwasserleiters entfernen oder wesentlich vermindern sind durch einen hydrogeologischen Gutachter zu begleiten.

5.2.2 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG ist zu beachten.

5.2.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Spiesen-Elversberg als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Im vorliegenden Fall ist das Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplans die vorhandenen Straßenflächen der Bethelstraße auszubauen und so eine Verbindung zur Hauptstraße herzustellen.

Der Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor dem vom Durchgangsverkehr entsteht, ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die zu den folgenden Ergebnissen kommt:

„Die schalltechnische Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen:

- *Das Bauvorhaben wird als „Neubau“ einer Straße im Sinne der 16. BImSchV betrachtet.*
- ***Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht gegenüber der Baumaßnahme nicht.***

Dies gilt für alle Gebäude/Immissionsorte in der Umgebung der Baumaßnahme. Die mit dem Neubau ursächlich zusammenhängenden Beurteilungspegel halten an sämtlichen umliegenden Gebäuden die für Wohngebiete geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV ein.

- *Insgesamt ist die Auswirkung des Neubaus auf die Gesamtgeräuschsituation als „wenig bedeutsam“ zu bezeichnen, denn*
 - *Die Gebäude entlang der Hauptstraße sind bereits durch den dort stattfindenden Verkehr einer hohen Geräuschbelastung ausgesetzt, teilweise sogar oberhalb der Grenzen einer möglichen Gesundheitsgefährdung. Die Verlängerung der Bethelstraße ist hier von untergeordneter Bedeutung, denn die Änderung der Verkehrsmengen ist so gering, dass keine Pegelzunahme entsteht.*
 - *In dem (ruhigen) Bereich der Bethelstraße dagegen, wo die Geräusche der Hauptstraße nur in geringem Maß einwirken, führt die Verlängerung zwar zu einer deutlichen Pegelzunahme, allerdings sind hier die Geräuschpegel so niedrig, dass sie auch nach Verlängerung der Bethelstraße sehr deutlich im zumutbaren Bereich liegen.*
- *Eine Reduktion der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf der Bethelstraße von (derzeit) 50 km/h auf 30 km/h ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Gleichwohl würde sie eine gewisse Pegelminderung mit sich bringen, insbesondere wenn die Geschwindigkeit auch im nördlichen Teil der Bethelstraße reduziert würde. Es wäre eine nochmalige Verbesserung einer ohnehin schon guten Geräuschsituation.“* Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV zum Projekt „Anbindung Bethelstraße“ - Verlängerung der Bethelstraße zwischen Kindergarten und Hauptstraße mit zugehörigem Bebauungsplan (SoundPLAN GmbH, April 2023)

6.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet besteht derzeit bereits größtenteils aus Straßen- und Wegeflächen sowie Brachflächen. Die Verkehrsflächen werden im Zuge des Vorhabens lediglich ausgebaut, was den Charakter der Flächen nicht verändert. Die Brachflächen haben keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Nennenswerte Vegetation ist nicht vorhanden. Negative Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild können somit ausgeschlossen werden. Der Endausbau der Straße führt vielmehr auch zu einer gestalterischen Aufwertung des Straßenraums.

6.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß den Regelungen des § 13 a BauGB gelten für das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sinngemäß die Vorschriften des § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „... von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.“ Darüber hinaus bestimmt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass im beschleunigten Verfahren „... in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten.

Dennoch gilt auch für Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weiterhin die Verpflichtung, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig wurden bei Untersuchung der abiotischen und biotischen Schutzgüter im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach §§ 19 und 44 BNatSchG geprüft.

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche überbaut, die für den Natur- und Landschaftsschutz lediglich eine geringe Bedeutung hat. Betroffen von der Umsetzung des Planvorhabens sind bereits bestehende Straßenflächen und Brachflächen mit einer geringen Bedeutung. Bezüglich der Naturgüter Wasser, Boden und Klima ist aufgrund der Vorbelastungen sowie der geringen Flächengröße des Geltungsbereiches nur mit sehr geringen Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens zu rechnen, da eine Neuversiegelung nur in sehr geringem Maße erfolgt.

Aufgrund der Vorbelastungen und der geringen absoluten Flächengröße erfüllt das Plangebiet keine bedeutende klimaökologische Funktion für den Frischluftaustausch, so dass Beeinträchtigungen des Klimagefüges des betroffenen Raumes nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf die lufthygienische Situation im Plangebiet ist durch Umsetzung der Planung keine deutliche Erhöhung der Verkehrsströme und damit keine erhebliche Verschlechterung der Emissionssituation durch die Erschließung und Bebauung der Fläche zu erwarten. Wie oben bereits deutlich wird, hat das Plangebiet durch die innerörtliche Lage und der bisherigen Nutzung und damit verbundener Störungen durch den Menschen für den Arten- und Biotopschutz keine Bedeutung.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „Novelle 2007“ handelt es sich bei einem Planvorhaben dann um einen nicht ausgleichspflichtigen Eingriff, wenn die überbaubare Grundfläche die Fläche von 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Diese Regelung soll im vorliegenden Fall in Anspruch genommen werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird

eine Grundfläche von unter 20.000 m² überplant, so dass somit kein gesonderter Ausgleich erforderlich ist.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie bereits oben dargestellt, kommt dem Plangebiet lediglich eine geringe Bedeutung als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz zu.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie des sehr hohen anthropogenen Störeinflusses durch das Befahren der Verkehrsflächen sowie der Abrissarbeiten an dem ehemaligen Wohngebäude kann die Betroffenheit von geschützten Arten der **Reptilien, Amphibien, Libellen, Säuger** (Luchs, Biber, Wildkatze und Haselmaus), **Tagfalter** (wie Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler-Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter), **Nachtfalter** (wie der Nachtkerzenschwärmer) und **Käfer** (wie der Mattschwarze Maiwurmkäfer) ausgeschlossen werden.

Zudem fehlen im Plangebiet Habitate für Arten der **Fledermausfauna**. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die teilweise an die Verkehrsflächen angrenzenden

Gehölze von störungstoleranten und synanthropen Arten genutzt werden und das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung durchqueren. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch die angrenzenden Flächen als Nahrungshabitat und Jagdgebiet aufgrund ihrer Biotopausstattung und des hohen anthropogenen Störeinflusses eher von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna in diesem Raum ist. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind im Hinblick auf die Fledermausfauna somit nicht zu erwarten.

Ebenso ist der Geltungsbereich nicht als Brutgebiet für die **Avifauna** geeignet. In der unmittelbaren Umgebung sind weit verbreitete und ungefährdete Arten wie Gartenrotschwanz, Amsel, Gimpel, usw. zu erwarten. Daher können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung des oben genannten Artenspektrums unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen sind nicht zu erwarten, da diese nicht vorhanden sind im Plangebiet. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

6.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Bethelstraße zu verlängern und an die Hauptstraße anzubinden.

Als Nachweis zur Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Belangen des Personen- und Güterverkehrs wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben Auswirkungen auf den Verkehrsfluss der umliegenden Straßen hat. Im Gutachten werden folgende Aussagen getroffen:

„Auf der Grundlage des vorliegenden Planungsentwurfs für die neue Straßenanbindung sind aus verkehrsplanerischer Sicht einzelne Vorschläge zur Verbesserung der verkehrlichen Ausbaubedingungen anzusprechen.

Um die Längsneigung der geplanten Straßenanbindung an die Hauptstraße zu verringern und damit die Befahrbarkeit vor allem bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu verbessern sollte geprüft werden, wie weit die Ausbaustrecke verlängert werden kann. Hierbei wäre ggf. ein Umbau der Garagenflächen zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit dem Knotenausbau eine Verlegung der beiden bestehenden Richtungshaltestellen in der Hauptstraße in der Örtlichkeit zu prüfen. Die ausgebauten Bushaltestellen müssen verschoben und außerhalb des Anschlussbereichs neu hergestellt werden.

Mit Hilfe der Leistungsfähigkeitsüberprüfung nach dem HBS 2015 kann für den geplanten neuen Anschlussknotenpunkt, der als einfache vorfahrtgeregelte Einmündung ausgebaut werden soll, eine sehr gute Leistungsfähigkeit ermittelt werden.

Entsprechend den berechneten mittleren Wartezeiten in den maßgebenden wartepflichtigen Knotenströmen erzielt der geplante Knotenpunkt Hauptstraße – Bethelstraße ein sehr positives Prüfergebnis. Für die neue Straßenanbindung ist die höchste Verkehrsqualitätsstufe QSV A in der maßgebenden Frühspitze im Prognosejahr 2035 nachzuweisen.

Auf der Grundlage der verkehrstechnischen Überprüfung ist festzustellen, dass die geplante Verlängerung der Bethelstraße und der Anschluss an die Hauptstraße machbar sind. Die nachgewiesene hohe Verkehrsqualität im Verkehrsablauf belegt die günstige Realisierungsvoraussetzung. Aus verkehrlicher Sicht ist das Straßenbauvorhaben zur 'Anbindung der Bethelstraße' positiv zu bewerten.“ Verkehrsuntersuchung zum Neubau einer Verbindungsstraße vom Bethelplatz zur Hauptstraße in Spiesen (Kohns PLAN GmbH, Oktober 2022)

6.1.5 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Verbesserung des Zustands der Erschließungsstraßen
- Verbesserung der Anbindung im Bereich der Bethelstraße

6.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Argumente, die gegen die Realisierung der Teiländerung des Bebauungsplanes sprechen, sind derzeit nicht bekannt.

6.3 FAZIT

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Gemeinde Spiesen-Elversberg zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan „Bethelstraße“ zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 12.12.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

7 QUELLENVERZEICHNIS

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 17.04.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 17.04.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 17.04.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (17) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (18) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.